

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Baltrum

i.d.F. der 1. Änderung vom 02.05.2021

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Baltrum hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei der Grabnutzungsgebühr entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Säumnisschuldner oder die Säumnisschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Sarg, für 25 Jahre: -----2.000,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung:----- 80,00 €
- c) Kindersarg, für 25 Jahre: ----- 925,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung:----- 37,00 €

2. Rasenwahlgrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche und deren laufende Pflege.

- a) Wahlgrabstätte Sarg, für 25 Jahre: -----2.690,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung:----- 107,60 €
- c) Wahlgrabstätte Kind, für 25 Jahre: -----1.265,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung:----- 50,60 €

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Grabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte wird zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht eine Gebühr für die Pflege der Grabstätte erhoben (zahlbar im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer):

- e) je Wahlgrabstelle Sarg: ----- 27,63 €
- f) je Wahlgrabstelle Kind: ----- 13,61 €

3. Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage für Urnen:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, sowie die anteilige Pflege der jeweiligen Anlage:

Urnengrabstätte, für 25 Jahre: ----- 2.450,00 €
Zu der o.g. Gebühr kommen hinzu:

- a) für die Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage „Düne“ die Kosten für die verpflichtend anzubringende Namensinschrift (Bronzeblätter),
- b) für eine Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage „Wiese“ die Kosten für die vorgeschriebene Grabplatte.

Die Abrechnung erfolgt direkt durch den Steinmetz nach den tatsächlich anfallenden Kosten. Voraussetzung für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer solchen Grabstätte ist daher der Abschluss eines entsprechenden Dienstleistungsvertrages zwischen der Nutzungsberechtigten Person/dem Antragsteller und dem Steinmetz.

4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligigen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerb und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Sonstige Gebühren:

Namensinschrift auf der Stele für die Seebestatteten, für 25 Jahre: ----- 533,50 €

§ 7 Abräumen von Gräbern

Das Abräumen und Einebnen einer Wahlgrabstätte obliegt der Nutzungsberechtigten/dem Nutzungsberechtigten der jeweiligen Wahlgrabstätte.

§ 8 Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Der Kirchenvorstand zu Baltrum am 16. April 2019:

(L.S.)

Anna Henken, Pn.
Vorsitzende

Schmiegel
Kirchenvorsteher

Der Kirchenvorstandsbeschluss vom 16.04.2019 sowie die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurden durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden in seiner Sitzung am 21.08.2019 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden

Aurich, den 24.09.2019

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Tiemann

Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung:

Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 39 vom 27.09.2019

1. Änderung: beschlossen am 02.05.2021; kirchenaufsichtlich genehmigt am 28.05.2021. Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 56 vom 25.06.2021, Inkrafttreten: 01.07.2021